UNIVERSITÄT TRIER

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 108 / Seite 1 Verkündungsblatt der Universität Trier Montag, 8. September 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
Vom 18.07.2025 4

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier
Vom 18.07.2025 5

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier
Vom 23.07.2025 6

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
Vom 23.07.2025 7

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
Vom 31.07.2025 8

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier
Vom 31.07.2025 10

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier
Vom 01.08.2025 11

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier
Vom 01.08.2025 12

Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier
Vom 01.08.2025 13

Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier
Vom 01.08.2025 14

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach)
Vom 22.07.2025 15

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier
Vom 13.08.2025 16

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier
Vom 02.07.2025 18

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
Vom 02.07.2025 19

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)
Vom 03.09.2025 20

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach)
Vom 03.09.2025 22

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 18.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 2. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 29. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

2. Im Anhang werden in der Tabelle unter der Überschrift „Geographie" die Zeilen Nummer 4 bis 6 („Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene" bis „Planung und Entwicklungskonzepte") durch die folgenden Zeilen Nummer 4 bis 8 ersetzt:

4	Governance and Society	10	gemäß FPO Contemporary Human Geography (M.A., 1F)
5	Politics and Environment	10	gemäß FPO Contemporary Human Geography (M.A., 1F)
6	Understanding Current Developments in Tourism	10	gemäß FPO Contemporary Human Geography (M.A., 1F)
7	Natures and Cultures of Tourism	10	gemäß FPO Contemporary Human Geography (M.A., 1F)
8	Current Issues in Human Geography	10	gemäß FPO Contemporary Human Geography (M.A., 1F)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.07.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 18.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 2. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 29. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 60), geändert durch Ordnung vom 6. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 31), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18.07.2025

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 23.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 9. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 46), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

2. Die Tabelle im Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter der Überschrift „Wahlfach Ägyptologie" wird die Zeile Nummer 5 („Koptische Sprache und Kultur") gestrichen.

b) Die Tabelle unter der Überschrift „Wahlfach Klassische Archäologie" wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

Wahlfach Klassische und Provinzialrömische Archäologie			
1	Einführung in die Klassische Archäologie	10	gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., HF)
2	Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	10	gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., HF)
3	Trierer Denkmäler und Funde	10	gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (B.A., HF)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23.07.2025

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 23.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 9. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 49), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

2. Die Tabelle im Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter der Überschrift „Geschichte" werden die Zeilen Nummer 1 („Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte") und 2 („Aufbaumodul Hilfswissenschaften / Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften") durch die folgenden Zeilen Nummer 1 und 2 ersetzt:

1.	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte	10	4	Keine	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Hilfswissenschaften / Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften	10	6	Keine	Klausur (90 Min.)

b) Die Tabelle unter der Überschrift „Klassische Archäologie" (Überschriftszeile sowie die nachfolgenden Zeilen Nummer 1 („Klassische Archäologie – Griechenland") und Nummer 2 („Klassische Archäologie – Rom")) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23.07.2025

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 31. Juli 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 56), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

2. Die Tabelle im Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter der Überschrift „Informatik" wird in den Zeilen Nummer 1 („Contentmanagement") und Nummer 2 („Modellierung und Simulation") in Spalte 4 jeweils die Angabe „Wirtschaftsinformatik" durch die Angabe „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz" ersetzt.

b) In der Tabelle unter der Überschrift „Mathematik" werden die Zeilen Nummer 1 bis 3 durch die folgenden Zeilen Nummer 1 bis 3 ersetzt:

1	Selected Topics of Mathematics A	5	gemäß FPO Mathematics (M.Sc., 1F)
2	Selected Topics of Mathematics B	5	gemäß FPO Mathematics (M.Sc., 1F)
3	Selected Topics of Mathematics C	10	gemäß FPO Mathematics (M.Sc., 1F)

c) Die Tabelle unter der Überschrift „Betriebswirtschaftslehre" wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen Nummer 3 bis 6 werden durch die folgenden Zeilen Nummer 3 bis 6 ersetzt:

3	Consumer Judgment and Decision Making & Consumer Research	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
4	Digital Marketing & Services Marketing	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
5	Sustainability Management and Strategy	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)

6	Innovation Management and Environmental Sustainability	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)

bb) Die Zeile Nummer 14 wird durch die folgende Zeile Nummer 14 ersetzt:

14	Omnichannel-Commerce and International Branding	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)

cc) Nach der Zeile Nummer 15 „Business Analytics“ werden die folgenden Zeilen Nummer 16 bis 18 eingefügt:

16	Sustainable Finance	10	gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1F)
17	Nachhaltigkeitsberichterstattung	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
18	Sustainability and Artificial Intelligence	10	gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1F)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 31. Juli 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 31. Juli 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 52), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

2. Die Tabelle im Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter der Überschrift „Informatik" wird nach der Zeile Nummer 9 „Human-Computer-Interaction" folgende Zeile Nummer 10 eingefügt:

10	Einblicke in die Informatik und Digitalisierung	5	2	keine	Portfolio

b) Die Tabelle unter der Überschrift „Volkswirtschaftslehre" wird wie folgt geändert:

aa) In den Zeilen Nummer 1 bis 5 sowie 9 bis 16 wird jeweils in der Spalte 4 die Angabe „Volkswirtschaftslehre" durch die Angabe „Economics/Volkswirtschaftslehre" ersetzt.

bb) Nach der Zeile Nummer 19 „Introduction to Economics for Non-Economists" wird folgende Zeile Nummer 20 eingefügt:

20	Ökonometrie	gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 31. Juli 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 1. August 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Trier am 16. Juli 2025 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 30. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. Juli 2024 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 101, S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1, die oder der regelmäßig in dem jeweiligen Studiengang lehrt, vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet."

   b) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die folgende Anzahl von Leistungspunkten erworben hat:

   1. 100 Leistungspunkte bei einem sechssemestrigen Studiengang,
   2. 130 Leistungspunkte bei einem siebensemestrigen Studiengang,
   3. 160 Leistungspunkte bei einem achtsemestrigen Studiengang."

   c) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen um jeweils eine Ausfertigung für das zweite und jedes weitere Gruppenmitglied."

2. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2025

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 1. August 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Trier am 16. Juli 2025 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 30. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. Juli 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      „Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1, die oder der regelmäßig in dem jeweiligen Studiengang lehrt, vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet."

   b) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die folgende Anzahl von Leistungspunkten erworben hat:

      1. 40 Leistungspunkte bei einem viersemestrigen Studiengang,
      2. 30 Leistungspunkte bei einem dreisemestrigen Studiengang,
      3. 20 Leistungspunkte bei einem zweisemestrigen Studiengang."

   c) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen um jeweils eine Ausfertigung für das zweite und jedes weitere Gruppenmitglied."

2. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2025

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 1. August 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 16. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 30. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. November 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 102, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1, die oder der regelmäßig in dem jeweiligen Studiengang lehrt, vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet."

   a) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
   „Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen um jeweils eine Ausfertigung für das zweite und jedes weitere Gruppenmitglied."

2. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2025

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 1. August 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 16. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 30. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. November 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 102, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1, die oder der regelmäßig in dem jeweiligen Studiengang lehrt, vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet."

   a) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen um jeweils eine Ausfertigung für das zweite und jedes weitere Gruppenmitglied."

2. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2025

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach)

Vom 22. Juli 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 9. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) vom 22. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 20) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter der Überschrift „1.2.2 Wahlpflichtmodule Profil Internationale Rechtsstudien (20 LP)“ wird in den Zeilen Nummer 28, Nummer 31, Nummer 34, Nummer 37, Nummer 40 und Nummer 43 jeweils in Spalte 7 die Angabe „Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)“ durch die Angabe „Sprachprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2025

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 13.08.2025

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 07.07.2025 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 6. August (AZ 7207-0004#2025/0005-1501 15311) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 30. Januar 2025 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3
Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	208,80 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	208,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	208,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	129,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	53,40 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H, bei einem Krankheitssemester und Auslandssemester wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn der Beitragsentrichtung für das Sommersemester 2026 in Kraft.

Trier, 13.08.2025

STUDIERENDENWERK TRIER

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Henrik te Heesen

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 2. Juli 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 21. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 26) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. Juli 2025

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier

Prof. Dr. Benedikt Strobel

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 2. Juli 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 21. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 73, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen."

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

   a) In der Tabelle unter der Überschrift „Philosophie" wird nach der Zeile Nummer 6 („Anthropologie/Ethik") folgende Zeile eingefügt:

7	Ethics and Sustainability	5	2	Keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)

   b) In der Tabelle unter der Überschrift „Pflegewissenschaft" wird die Zeile Nummer 1 („Advanced Nursing Practice/Gesundheitsförderung") durch folgende Zeile ersetzt:

1	Einführung in Gesundheitsförderung und Advanced Nursing Practice	10	4	Keine	Portfolioprüfung

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. Juli 2025

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier

Prof. Dr. Benedikt Strobel

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)

Vom 3 September 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) vom 26. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege" (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

   1. Nachweis eines Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht,
   2. Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und
   3. Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

   Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß Nummern 2 und 3 erfolgt im Rahmen des Vertragsschlusses nach Nummer 1 durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Die Nachweise gemäß Nummern 2 und 3 gelten durch den Nachweis des Ausbildungsvertrages gemäß Nummer 1 als erbracht.

   (2) Endet der Ausbildungsvertrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird die Rückmeldung zum darauffolgenden Semester versagt, es sei denn, es wurde bis zum Ende der Rückmeldefrist ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeeinrichtung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht, geschlossen. Dies gilt nicht, wenn alle staatlichen Prüfungen bereits erfolgreich absolviert und die für die Berufszulassung notwendigen Praxisstunden geleistet worden sind.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Methodik“ die Wörter „und zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz" eingefügt.

3. § 5a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV gebildet. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten geeigneten Person,
2. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5 als Vertreterin oder Vertreter der Universität Trier,
3. zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5, von denen eines an der Universität Trier für das Fach Pflegewissenschaften berufen ist und das andere über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt,
4. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist, sowie
5. zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zur Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten nach § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG, die die Studierenden in den entsprechenden Modulen unterrichtet haben sollen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind

Die Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 und 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG verfügen."

4. In § 10 Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.

5. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule (240 LP)" wird wie folgt geändert:
   a) In Zeile 21 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   b) In Zeile 22 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   c) In Zeile 23 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   d) In Zeile 25 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   e) In Zeile 26 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt und in Spalte 7 die Angabe „Abs. 2" gestrichen.
   f) In Zeile 27 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   g) In Zeile 28 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
   h) In Zeile 29 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt und in Spalte 7 die Angabe „Abs. 2a bis 5a" gestrichen.
   i) In Zeile 30 wird in Spalte 6 die Zahl „100" durch die Zahl „160" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach)

Vom 3. September 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Juli 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 16. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) vom 27. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (165 LP)“ wird die Zeile Nummer 11 „Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung“ durch die folgende Zeile Nummer 11 ersetzt:

11	Evidenzbasierte Professionsentwicklung	3	5	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)

2. Die Nummer 1.2. „Wahlmodule (15 LP)“ wird durch die folgende Nummer 1.2. ersetzt:

„1.2. Wahlmodule (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 15 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

– Module im Umfang von bis zu 5 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem.	LP	SWS	Voraussetzungen	Modulprüfung
23	Sport- und Bewegungscoaching	3 und 4 oder 4 und 5	5	2	keine	Praktische Prüfung (240 Min.)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 3. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Benedikt Strobel